



**Gesetzliche Grundlagen zur Kennzeichnung /beim Verkauf von Eiern**      Stand: Juli 2013

**1. Kennzeichnung der Eier** (Festlegung in VO (EG) Nr. 1234/2007 Anhang XIV)

Eier der Klasse A werden mit dem Erzeugercode in der Produktionsstätte oder der ersten Packstelle, an die Eier geliefert werden, gekennzeichnet.

**2. Kennzeichnung der Verpackungen** (Festlegung in VO (EG) Nr. 589/2008, Art. 12, 14)

Verpackungen mit Eiern der Güteklasse A tragen auf der Außenseite deutlich sichtbar und leicht lesbar folgende Angaben:

- Nummer der Packstelle
- Güteklasse („Güteklasse A“ oder „A“, evtl. i.V.m. „frisch“ [in den ersten 9 Tagen nach dem Legen])
- Gewichtsklasse (S, M, L, XL)
- MHD (max. 28 Tage nach dem Legedatum)
- als besondere Aufbewahrungsanweisung eine Empfehlung an die Verbraucher, die Eier nach dem Kauf bei Kühlschranktemperatur zu lagern
- Angabe der Haltungsart
- Erläuterung der Bedeutung des Erzeugercodes
- evtl. Angabe der Art der Legehennenfütterung gemäß Art. 15 der VO (EG) 589/2008

**3. Kennzeichnung bei losem Verkauf** (Festlegung in VO (EG) Nr. 589/2008, Art. 16)

Folgende Informationen sind auf für den Verbraucher deutlich sichtbare und leicht lesbare Weise (Schild oder Begleitetikett) anzubringen:

- a) Güteklasse
- b) Gewichtsklasse
- c) Angabe der Haltungsart
- d) Erläuterung des Erzeugercodes
- e) Mindesthaltbarkeitsdatum

**4. Sonstige Hinweise zur Aufbewahrung und Inverkehrbringen von Hühnereiern**

- bei Abgabe kleiner Mengen von Eiern aus eigener Erzeugung (→ Betrieb mit weniger als 350 Legehennen) direkt an Verbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandes zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucher → sind die Anforderungen der Anl. 2 Tier-LMHV einzuhalten:  
*Eier müssen unmittelbar nach dem Legen bis zur Abgabe sauber, trocken und frei von Fremdgeruch gehalten sowie wirksam vor Stößen und Sonneneinstrahlung geschützt werden;*  
*Eier müssen bei einer möglichst konstanten Temperatur aufbewahrt und befördert werden, die eine einwandfreie hygienische Beschaffenheit der Erzeugnisse gewährleistet*
- § 20 Tier-LMHV: „Wer Hühnereier gewerbsmäßig in Verkehr bringt, hat diese ab dem 18. Tag nach dem Legen bei einer Temperatur von +5°C bis +8°C zu lagern oder zu befördern.“
- § 22 Absatz 3 Tier-LMHV: „Es ist verboten, Eier nach dem Ablauf des 21. Tages nach dem Legen an Verbraucher abzugeben.“